



Verfügung

Steuerbefreiung (Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

Mit Verfügung der Finanzdirektion des Kantons Zürich vom 25. Mai 2011 wurde der **G.O.A. Schweiz - Verein zur Unterstützung armer Waisenhäuser in Kenia**, mit Sitz in Illnau, gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit (AFD 11/10 219).

Nach Einsicht in die geänderten Statuten vom 23. Mai 2014 sowie weitere Unterlagen kann festgestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 61 lit. g StG sowie von Art. 56 lit. g DBG weiterhin gegeben sind. Die seinerzeit gewährte Steuerbefreiung ist zu bestätigen.

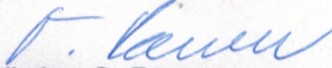
Das kantonale Steueramt verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass der **G.O.A. Schweiz – Verein zur Unterstützung armer Waisenhäuser in Kenia**, mit Sitz in Illnau, weiterhin wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken gestützt auf § 61 lit. g StG bzw. auf Art. 56 lit. g DBG von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit ist.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,
 - **betreffend Staats- und Gemeindesteuern:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde,
 - **betreffend die direkte Bundessteuer:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.
4. Mitteilung an:
 - a) Herr Jonathan Dentler, Wingertstrasse 49, 8308 Illnau, zuhanden des Vereins,
 - b) das Steueramt Illnau-Effretikon,
 - c) das kantonale Steueramt, DABS.

Zürich, den **13. Juni 2014**

Kantonales Steueramt Zürich
Dienstabteilung Recht
Der juristische Sekretärin:

Versandt am: **13. Juni 2014**


lic.iur. O. Ramer